

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen. Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Die Fragen des ersten Teils beziehen sich ausschliesslich auf die vorgängig vorgestellten Änderungsvorschläge, welche in einer ersten Phase umgesetzt werden sollten. Der zweite Teil des Fragebogens beinhaltet zwei Themenbereiche, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden könnten, zu denen wir die Anhörungsteilnehmer bereits heute anhören möchten.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Zug, handelnd durch den Regierungsrat

Adresse:

Seestrasse 2, Postfach 156, 6301 Zug

1. Teil: aktuell vorgeschlagene Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

1.1. Sind Sie einverstanden, dass vom Zivilschutz gemietete Fahrzeuge neu wie folgt abgabefrei eingesetzt werden können:

- im Rahmen von Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen, bei bewaffneten Konflikten, zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene sowie anlässlich der Ausbildung;
- für Instandstellungsarbeiten gestützt auf ein im Voraus eingereichtes Gesuch und sofern keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} Ziff. 2 und 3 [neu], Art. 12c [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antrag: Der Ausnahmekatalog von Art. 3 Abs. 1 sei mit einem Zusatz zu ergänzen, wonach namentlich schwere Motorwagen von (kantonalen) Strassenunterhaltungsdiensten ebenfalls von der Abgabepflicht auszunehmen seien.
Begründung: Die Fahrzeuge des Strassenunterhaltungsdienstes versehen ausschliesslich Einsätze im öffentlichen Interesse.

1.2. Sind Sie einverstanden, dass Transfers von Fluggästen zwischen einem Flughafen und einem touristischen Ort oder Gebiet (Flughafentransferfahrten) weiterhin abgabepflichtig bleiben?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.3. Sind Sie einverstanden, dass die Antragstellerinnen oder Antragsteller die wesentlichen Unterlagen und Belege, mit welchen die Einhaltung der Verwendungsverpflichtung nachgewiesen werden kann, während fünf Jahren aufbewahren und diese der Oberzolldirektion auf deren Verlangen hin vorweisen müssen?

(Art. 12b [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.4. Sind Sie einverstanden, dass im Fahrzeugausweis eingetragene Beschränkungen wie Achslasten, Sattellasten, Stützlasten und dergleichen neu zur Berechnung der Abgabe nicht mehr berücksichtigt werden?

(Art. 13)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.5. Sind Sie einverstanden,
- dass inländische, LSVA-pflichtige Anhänger, die mit Wechselschild betrieben werden, mit einem Zeichen, auf dem das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht aufgeführt ist und das den Spezifikationen nach Anhang 5 zu entsprechen hat, versehen werden müssen, und
- dass die Übergangsfrist für bereits immatrikulierte Anhänger 3 Monate beträgt?

(Art. 13b [neu], Art. 62c [neu], Anhang 5 [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die neue Regel ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Der zusätzliche Aufwand für die Halterinnen und Halter der Anhänger sowie für die angesprochenen amtlichen Stellen erscheint angesichts der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Schwerverkehrsabgabe relativ unbedeutenden Zahl von Missbrauchsfällen als unverhältnismässig.

Wir lehnen den vorgesehenen Einbezug der kantonalen Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe ab. Durch die amtlichen periodischen Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge wird sichergestellt, dass diese Fahrzeuge betriebsicher verkehren und keine unzulässigen Emissionen verursachen. Dazu haben die Strassenverkehrsämter bzw. ihre Delegationsbetriebe die in Art. 33 Abs. 1 bis der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) umschriebenen technischen Überprüfungen durchzuführen. Diese umfassen ausschliesslich technische Vorschriften der Strassenverkehrsverordnungen. Für die Überprüfung zusätzlicher administrativer Vorschriften anderer Gesetzgebungen wie zur Schwerverkehrsabgabe etc. bleibt hier kein Raum. Die entsprechende Kontrollaufgabe wäre nicht durch die Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe, sondern durch die Zollverwaltung und ihre "Hilfsorgane" anlässlich der LSVA-Kontrollen gemäss Art. 42 SVAV vorzunehmen. Ebenso hätte die Abgabe des Zeichens durch die Zollverwaltung zu erfolgen. Deshalb ist bei einer Einführung eines neuen Zeichens zumindest Art. 13b, Abs. 4 E-SVAV zu streichen oder anzupassen.

- 1.6. Sind Sie einverstanden,
- dass analog zu den Artikeln 32 (Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung, PSVA) und 33 SVAV (Rückerstattung für Auslandfahrten, PSVA) Beträge unter 50 Franken pro Gesuch für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a und a^{bis} SVAV), nicht zurückerstattet werden, und
- dass das Rückerstattungsgesuch zusammen mit den für die Behandlung des Gesuches relevanten Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen ist?

(Art. 33a [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.7. Sind Sie mit der Erweiterung von Artikel 50 einverstanden, dass die EZV die Weiterfahrt verhindern oder - sofern verhältnismässig - die Beschlagnahmung des Fahrzeugs veranlassen kann, wenn Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen unterbleiben oder Sicherungsmassnahmen nicht umgesetzt werden?

(Art. 50)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.8. Sind Sie mit der Anpassung der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung einverstanden?

(Änderung bestehendes Recht, Ziff. 2; Anhang Ziff. 11)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.9. Weitere Bemerkungen?

2. Teil: Fragen zu allfälligen künftigen Änderungen der SVAV

2.1. Sollen Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verkehren, der LSVA unterstellt werden?

Erläuterung:

Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge, welche mit schweizerischen Händlerschildern (U-Schild) verkehren, sind gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f SVAV von der LSVA befreit. Sie dürfen allerdings nur im Rahmen von Artikel 24 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) verwendet werden, wobei Warentransporte weitgehend eingeschränkt sind. Die Kontrolle, ob Warentransporte trotzdem durchgeführt werden, ist schwierig und Widerhandlungen sind entsprechend häufig. Sie führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

Da Fahrzeuge, die mit Händlerschildern verkehren, ebenso Wegekosten und Kosten zu Lasten der Allgemeinheit verursachen, erwägt die EZV in einer nächsten SVAV-Revision die Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe für mit Händlerschild verkehrende Fahrzeuge aufzuheben und sie der Abgabepflicht zu unterstellen. Im Vordergrund steht für häufig eingesetzte Fahrzeuge der freiwillige Einbau eines Erfassungsgerätes oder für nur selten eingesetzte Fahrzeuge eine einfache schriftliche Deklaration der Fahrleistung.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier genügen die bestehenden und detaillierten Vorschriften von Art. 22 ff. VVV (Verkehrsversicherungsverordnung) zu den Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit den Händlerschildern, die schon heute auf den Strassen kontrolliert werden.

2.2. Sollen Halter von Lieferwagen, die mit einer zulässigen Anhängelast von über 3,5 t zum Verkehr zugelassen sind, verpflichtet werden, den Lieferwagen mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten?

Erläuterung:

Vereinzelte sind Lieferwagen in Verkehr, welche für Anhängelasten über 3,5 Tonnen zugelassen sind. Die Lieferwagen sind von der LSVA befreit, die Anhängelast unterliegt hingegen der Pauschalabgabe. Im Gegensatz dazu ist bei leichten Sattelmotorfahrzeugen der Sattelschlepper mit einem Erfassungsgerät auszurüsten, sofern mit ihm Sattelanhänger von über 3,5 t Gesamtgewicht gezogen werden dürfen. Der Sattelschlepper ist dabei von der LSVA befreit, die mitgeführten Anhänger sind hingegen ausnahmslos am Erfassungsgerät zu deklarieren und für solche von über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht die LSVA zu bezahlen. Dies ist eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Halter von Lieferwagen.

Die EZV erwägt deshalb, in einer nächsten SVAV-Revision Halter von Lieferwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t zu verpflichten, den Lieferwagen mit einem Erfassungsgerät auszurüsten. Alle mitgeführten Anhänger müssten danach wie beim leichten Sattelmotorfahrzeug am Erfassungsgerät deklariert werden. Der Lieferwagen selbst wäre weiterhin von der LSVA nicht betroffen. Für die mitgeführten Anhänger müsste indessen die LSVA nur dann entrichtet werden, wenn das im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragene zulässige Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Damit diese Neuregelung wirklich wirksam wäre, dürfte sie nicht auf die Lieferwagen beschränkt bleiben, sondern müsste auch auf die übrigen leichten Motorwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t ausgedehnt werden.

Eine solche Neuregelung erscheint aber vom doch grossen Aufwand und eher bescheidenem Nutzen her nicht als verhältnismässig.

2.3. Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch

oder

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern